

# **Maschinenbruch**

## **Spezifische Bestimmungen**



**KAPITEL 1 - GARANTIE GEGEN MASCHINENBRUCH**

**Artikel 1 - Grundversicherungsschutz**

**Artikel 2 - Zusätzlicher Versicherungsschutz**

**Artikel 3 - Optionaler Versicherungsschutz**

**Artikel 4 - Selbstbeteiligung**

**Artikel 5 - Entschädigungsberechnung**

**KAPITEL 2 - GARANTIE GEGEN ZUSÄTZLICHE KOSTEN**

**Artikel 6 - Versicherungsschutz**

**Artikel 7 - Versicherter Betrag**

**Artikel 8 - Entschädigungsberechnung**

**KAPITEL 3 - FÜR ALLE GARANTIEN GELTENDE AUSSCHLÜSSE**

**Artikel 9 - Gemeinsame Ausschlüsse**

**KAPITEL 4 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG MASCHINENBRUCH**

**Artikel 10 - Vorgehen im Schadensfall**

**Artikel 11 - Regelung von Regress**

**Artikel 12 - Schadensabschätzung**

**Artikel 13 - Automatische Anpassung und Steuern**

**KAPITEL 5 - GLOSSAR**

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung Maschinenbruch beziehen.

## KAPITEL 1 - GARANTIE GEGEN MASCHINENBRUCH

### Artikel 1 - GRUNDVERSICHERUNGSSCHUTZ

**Wir** versichern Betriebsmaschinen, d. h. die **Maschinen**, Geräte und elektrischen, elektronischen und mechanischen Anlagen für den Betrieb (einschließlich der technischen Ausrüstungen des **Gebäudes** wie Aufzüge und Lastenaufzüge einschließlich der Elektronikkomponente) sowie die Motoren mit Ausnahme von **beweglichem Material** (wobei jedoch Stapler und elektrische Gabelhubwagen abgedeckt bleiben) gegen alle unvorhersehbaren und plötzlichen **Sachschäden**, sofern sich diese Maschinen an den in den Besonderen Bedingungen genannten Orten oder – im Fall des abgedeckten **beweglichen Materials** – in deren unmittelbarer Nähe befinden und betriebsbereit sind, d. h. nach der Montage und nach der als zufriedenstellend beurteilten Erprobung:

- im Betrieb oder im Ruhezustand;
- nur während der Arbeiten zur Demontage, Umstellung und erneuten Montage, die für Wartung, Inspektion, Überprüfung oder Reparatur erforderlich sind.

**Wir** fordern keine Aufstellung mit Auflistung und Beschreibung der Maschinen, sofern **Sie** nach einem Schadenfall das Vorhandensein und den Anschaffungswert der Maschine anhand von Kaufbelegen, Lieferscheinen, Buchhaltungsunterlagen, Miet- oder Leasingverträgen oder durch andere, gesetzlich zulässige Nachweise belegen können.

Der angegebene Wert, für dessen Festsetzung **Sie** verantwortlich sind, muss dem **Neuwert** der gesamten Betriebsmaschinen entsprechen, die **Sie** besitzen oder **gemietet** haben und die für die Tätigkeit des Unternehmens bestimmt sind, und zwar zum Zeitpunkt der Aufnahme in diesen Vertrag.

Maschinen, die Ihnen zwecks Reparatur, Wartung, Modifizierung oder Programmierung anvertraut werden oder die für den Verkauf bestimmt sind, bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

### Artikel 2 - ZUSÄTZLICHER VERSICHERUNGSSCHUTZ

**Wir** versichern darüber hinaus bis zu einem Höchstbetrag von 13.850 EUR pro Schadenfall, für den gesamten Zusatzversicherungsschutz ohne 100 % des versicherten Betrags für das Betriebsmaterial zu überschreiten, die nachstehend genannten Versicherungsschutzweiterungen:

#### A. Umstellung von festen **Betriebsmaschinen**.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des unter den Besonderen Bedingungen angegebenen Risikos um Umstellungen einschließlich Demontage, Montage und Probeläufe der **festen** versicherten **Betriebsmaschinen** erweitert.

#### B. Als Folgeschäden eines im Rahmen des Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfalls:

- a. Schäden – ausgenommen Schäden durch Brand und Explosion – an den Sockeln und Fundamenten der versicherten Maschinen;
- b. Kosten für das Bergen der versicherten Maschine aus dem Wasser oder für ihre Freilegung;
- c. notwendige Kosten für Demontearbeiten, um die Reparatur oder den Austausch der versicherten Maschine zu ermöglichen, sowie Kosten für Wiederaufbau;
- d. Kosten für Arbeiten, die außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden;
- e. Kosten für einen beschleunigten Transport der für die Reparatur erforderlichen Materialien und Ersatzteile;
- f. Kosten, die durch die Hinzuziehung von Technikern aus dem Ausland entstehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch erworben für Schäden an einem Austauschgerät desselben Typs und mit vergleichbaren technischen Leistungen, das Ihnen während der Reparaturen nach einem im Rahmen des Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfalls vorübergehend von **Dritten** zur Verfügung gestellt wird.

Diese Deckung ist beschränkt auf Ihre Haftung, die **Sie** kraft Gesetz oder gemäß einem Vertrag für Schäden an diesen Geräten übernehmen.

Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des **Realwerts**.

Dieser Versicherungsschutz wird für die gesamte Dauer der Reparaturen bis zu 100 % des versicherten Betrags für die beschädigten Maschinen gewährt.

Die Kosten für den Abtransport und eventuell die **Abgabe an einer Mülldeponie** der Bruchstücke der versicherten und beschädigten Maschinen sind bis in eine Höhe von 10 % der gedeckten **Sachschäden** gedeckt.

### Artikel 3 - OPTIONALER VERSICHERUNGSSCHUTZ

Ungeachtet der ursprünglichen Ursache sind in der Versicherung folgende Posten nicht enthalten, können jedoch freiwillig durch Prämienzuschlag und explizite Erwähnung in den Besonderen Bedingungen versichert werden:

- A. Indirekte Verluste, d. h. Kosten als Folge eines im Rahmen des Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfalls (Telefonkosten, Portokosten, Fahrtkosten usw.). Diese Kosten werden mittels einer Erhöhung von 10 % der Entschädigung für diesen Schadenfall übernommen.
- B. Schäden an Kesseln und anderen Dampfgeräten durch Eigenmängel.  
Bei Abschluss dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes wird der Versicherungsschutz auf unvorhersehbare und plötzliche **Sachschäden** an Kesseln oder anderen Dampfgeräten oder Druckbehältern durch Explosion aufgrund von Eigenmängeln ausgedehnt.
- C. Verlust von **Waren** in Kühlschränken, Kühlkammern, Kühlgeräten, Tiefkühlgeräten, Gefrierschränken, Kammern mit kontrollierter Atmosphäre, Auslagen und Kühlregalen sowie mobilen Kühleinrichtungen.
  1. Versicherter Betrag  
Der versicherte Betrag ist in den Besonderen Bedingungen genannt.  
Bei Verlust von **Waren** in Auslagen und Kühlregalen sowie mobilen Kühleinrichtungen ist die Entschädigung auf maximal 13.850 EUR begrenzt.
  2. Versicherungsschutz  
Der Versicherungsschutz wird auf die Schäden an versicherten **Waren** ausgedehnt, die sich in Kühleinrichtungen befinden, wenn die Schäden wie folgt entstehen:
    - a. Durch einen Stopp der Kälteerzeugung nach:
      - einem Schadenfall, der im Rahmen des Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähig ist;
      - einem Schadenfall, der im Rahmen des Versicherungsschutzes gegen Brand, **Arbeitskonflikte** und **Attentate**, Einwirkung von Elektrizität, Unwetter, Hagel, Schnee- oder Eisdruck entschädigungsfähig ist, sofern diese Versicherungen abgeschlossen wurden;
      - einer unvorhergesehenen Unterbrechung mit beliebiger Ursache mit Ausnahme der in den Artikeln 9.A.h. und 9.B.n. genannten Ursachen der Stromversorgung durch das öffentliche Stromnetz, sofern es sich um eine ununterbrochene Unterbrechung von mindestens 6 Stunden handelt;

- b. durch Kontaminierung durch eine Kühlflüssigkeit nach einem im Rahmen des Grundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfall mit Ausnahme von Schäden:
- aufgrund fehlerhafter oder mangelnder Wartung;
  - aufgrund von Gewichtsverlust, Eigenmangel, Pilzbefall, Verschlechterung oder natürlichem Faulen der **Waren**;
  - durch unangemessenes Lagern, fehlerhafte Verpackungen und/oder mangelnde Belüftung.

### 3. Ausschluss

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind versicherte **Waren**, die während der **Nichtbeschädigungsfrist**, die auf 12 Stunden festgesetzt ist, beschädigt werden, sofern dies nicht durch versehentliche Kontaminierung geschieht oder es sich nicht um frische **Waren** handelt, die noch nicht die erforderliche Temperatur erreicht haben.

### 4. Pflicht

Neben Ihren in den Verwaltungsbestimmungen festgelegten Verpflichtungen verpflichten **Sie** sich auch, wenn **Sie** nicht das Recht auf Leistung verwirken möchten, zu Folgendem:

- a. zu einer mindestens zweimal jährlich durch ein Wartungsunternehmen oder den Hersteller stattfindenden Kontrolle und Wartung der Kühlanlagen.

**Sie** verpflichten sich zur Protokollierung dieser Kontrolle und/oder Wartung in einem Verzeichnis, das durch eventuelle Rechnungen ergänzt wird.

Hierin werden die folgenden Leistungen verzeichnet:

- Sicherheitsprüfungen,
  - Präventivwartung und Präventivanalysen,
  - Reparaturen von Mängeln durch Verschleiß und Korrosion sowie durch den normalen Betrieb;
- b. zur Ausstattung der Kühlanlagen mit einem audiovisuellen Alarmsystem mit Batteriebetrieb, das bei einer Unterbrechung der Stromversorgung oder bei Erreichen eines Temperaturgrenzwerts des zulässigen Schwankungsbereichs Alarm auslöst.

Der Notplan ist so konzipiert, dass die Reparatur- und Rettungsvorkehrungen ergriffen werden, sobald ein Schadenfall eintritt, und dies rund um die Uhr und das ganze Jahr über.

### 5. Entschädigung

In Abweichung von Artikel 5 wird die Entschädigung für die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes wie folgt berechnet:

- a. durch Addieren der Kaufpreise der beschädigten **Waren** einschließlich eventueller Depot- und Zollgebühren sowie der Ihnen aus gutem Grund zur Begrenzung des Schadenfalls entstandenen Kosten;
- b. durch Abzug des beim Verkauf der beschädigten **Waren** wiedergewonnenen Werts vom unter a. erhaltenen Betrag;
- c. durch Abzug der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen **Selbstbeteiligung** vom unter b. erhaltenen Betrag.

Die für die vorliegende Erweiterung des Versicherungsschutzes gezahlten Entschädigungen dürfen in keinem Fall den für die versicherten **Waren** angegebenen Wert übersteigen.

## Artikel 4 - SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadensfall bleibt die in den Besonderen Bedingungen vorgesehene **Selbstbeteiligung** anwendbar.

## Artikel 5 - ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

- A. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:
- a. durch Addieren der Kosten für "Arbeit" und der Kosten für "Material sowie Ersatzteile" (siehe B. und C.), die zu übernehmen sind, um den beschädigten Gegenstand wieder in den Betriebszustand vor dem Schadenfall zu versetzen;
  - b. durch Abzug der Abschreibungen für **Alter** von den unter a. berücksichtigten Kosten, d. h. :
    - bei **Maschinen**, Geräten und elektronischen Anlagen die elektrischen und elektronischen Teile in Höhe von 5 % pro Jahr bis maximal 50 %;
    - bei den Teilen, deren normaler Betrieb einen Verschleiß durch Abrieb, Reibung oder Rollen impliziert, in Höhe von 10 % pro Jahr bis maximal 50 %;
    - bei den oben nicht spezifizierten Teilen wird die Abschreibung nach dem Urteil eines Sachverständigen ermittelt.Diese Abschreibungen werden ab dem Baujahr, dem letzten Austausch oder dem letzten Zurückspulen gerechnet.
  - c. durch Begrenzen des unter b. erhaltenen Betrags auf den unmittelbar vor dem Schadenfall für den Gegenstand geltenden **Realwert**, d. h. auf den **Neuwert** am Tag des Schadenfalls unter Abzug des **Alters** und der technischen Wertminderung;
  - d. unter Abzug des Werts für die Bruchstücke und die Teile, die noch auf irgendeine Art verwendet werden können, vom unter c. erhaltenen Betrag;
  - e. durch Abzug der in den Besonderen Bedingungen vorgesehenen **Selbstbeteiligung** vom unter d. erhaltenen Betrag;
  - f. durch Anwendung der **Verhältnisregel** auf den unter e. erhaltenen Betrag gemäß den Bestimmungen von Kapitel 4 im Fall einer Unterversicherung.
- B. Die Kosten für "Arbeit" werden berechnet:
- a. unter Berücksichtigung:
    - der Arbeits- und Fahrtkosten für die Demontage, die Reparatur und die erneute Montage unter Beachtung der üblicherweise in Belgien für zu normalen Betriebsstunden geleistete Arbeiten gezahlten Löhne und Fahrtkosten;
    - der Zusatzkosten für außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführte Arbeiten bis zu einer Höhe von 50 % der im vorherigen Absatz genannten Kosten, und zwar unbeschadet des in Artikel 2 genannten Höchstbetrags;
    - des Anteils der im Vergleich zu den üblichen Löhnen höheren Lohnkosten bei Hinzuziehung von Technikern aus dem Ausland für die Arbeiten, siehe Absatz 1, der Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten und ganz allgemein aller zusätzlichen Kosten, die aus der Hinzuziehung dieser Techniker entstehen, und zwar unbeschadet des in Artikel 2 genannten Höchstbetrags.
  - b. durch Hinzurechnung der entsprechenden Steuern außer der Mehrwertsteuer in dem Maße, wie **Sie** von Ihnen geltend gemacht werden kann, zu den unter a. erhaltenen Beträgen.
- C. Die Kosten für "Material und Ersatzteile" werden berechnet:
- a. unter Berücksichtigung:
    - der Kosten für die eingesetzten Materialien und Ersatzteile sowie die Transportkosten für dieselben auf dem günstigsten Weg;
    - die Zusatzkosten für einen Eiltransport bis in Höhe von 50 % des im vorherigen Absatz festgehaltenen Betrags für die Transportkosten, und zwar unbeschadet des in Artikel 2 genannten Höchstbetrags;
  - b. durch Hinzurechnung der entsprechenden Abgaben und Steuern außer der Mehrwertsteuer in dem Maße, wie **Sie** von Ihnen geltend gemacht werden kann, zu den unter a. erhaltenen Beträgen.

- D. **Wir** übernehmen **Rettungskosten** bis in Höhe der Versicherungssumme bei einem Höchstbetrag von 28.663.437,80 EUR.

Die vorstehenden Beträge sind an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gebunden, wobei die Grundindexziffer diejenige von Januar 2016 ist, d. h. 175,40 (Basis 1988 = 100).

**Sie** verpflichten sich, uns so bald wie möglich über die von Ihnen bezüglich dieser Kosten ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Sofern erforderlich, weisen wir darauf hin, dass **Sie** allein für die Kosten für Maßnahmen zur Verhütung eines Schadensfalls aufkommen, soweit keine unmittelbare Gefahr besteht oder falls die unmittelbare Gefahr abgewendet wurde.

Sind die Dringlichkeit und die unmittelbare Gefahrensituation darauf zurückzuführen, dass **Sie** nicht rechtzeitig die Ihnen normalerweise obliegenden Präventivmaßnahmen ergriffen haben, so gelten die hierfür aufgewendeten Kosten nicht als von uns zu erstattende **Rettungskosten**.

**Wir** kommen insoweit für diese **Rettungskosten** auf, als sie sich ausschließlich auf die im Rahmen des Versicherungsvertrags versicherten Leistungen beziehen. **Wir** sind somit nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die sich auf nicht versicherte Leistungen beziehen.

**Sie** werden von uns nur in Höhe unserer Verpflichtung übernommen. Der jeweilige Anteil unserer und Ihrer Verpflichtungen bei einem Schadensfall, für den der vorliegende Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen kann, ergibt sich aus dem jeweiligen prozentualen Anteil bei der Bewertung des fraglichen Gesamtbetrags.

- E. Nachstehend genannte Kosten werden nicht als Kosten für "Arbeit" und "Material- und Ersatzteilkosten" berücksichtigt und gehen somit zu Ihren Lasten:
- a. Kosten für die Wiederherstellung von Zeichnungen, Modellen, Formen und Matrizen des Herstellers, die für die Durchführung einer Reparatur erforderlich sind, Kosten für die Suche nach der Ursache und den Folgen eines Fehlers, Kosten für die Wiederherstellung von auf Informationsträgern (Karten, Disketten, Bändern usw.) aufgezeichneten Informationen;
  - b. zusätzliche Kosten, die bei einer Reparatur anfallen, um Überarbeitungen oder Modifikationen oder Vervollkommnungen durchzuführen;
  - c. Kosten für behelfsmäßige oder provisorische Reparaturen.
- F. Der beschädigte Gegenstand wird als wieder in seinen vor dem Schadenfall vorhandenen Betriebszustand versetzt angesehen, wenn er wieder in Betrieb genommen wird. Zu diesem Zeitpunkt enden unsere Verpflichtungen für diesen Schadenfall.
- G. **Sie** sind auf keinen Fall berechtigt, den beschädigten Gegenstand an uns abzutreten.

## KAPITEL 2 - GARANTIE GEGEN ZUSÄTZLICHE KOSTEN

Deckung durch Prämienzuschlag und explizite Erwähnung in den Besonderen Bedingungen.

### Artikel 6 - VERSICHERUNGSSCHUTZ

A. **Wir** versichern die nachstehend beschriebenen zusätzlichen Kosten, die notwendigerweise während des **Entschädigungszeitraums** anfallen, sofern sie direkt aus einem im Rahmen des Maschinenbruchgrundversicherungsschutzes entschädigungsfähigen Schadenfall erwachsen. Dieser **Entschädigungszeitraum** beginnt nach Ablauf einer **Wartezeit** von drei Werktagen und darf einen Monat nicht überschreiten.

Es handelt sich um zusätzliche, notwendigerweise aus gutem Grund anfallende Kosten mit dem alleinigen Ziel:

- die Einstellung der Aktivität der versicherten beschädigten Maschinen zu vermeiden oder das Zurückfahren ihrer Aktivität zu begrenzen;
- der Möglichkeit der Fortsetzung der Arbeit, die normalerweise mit den versicherten beschädigten Maschinen durchgeführt wird, und zwar unter Bedingungen, die dem Normalbetrieb so weit wie möglich entsprechen, d. h. unter denselben Bedingungen wie denjenigen, die geherrscht hätten, wenn es nicht zu einem Schadenfall gekommen wäre.

B. Abgedeckt sind nur:

- die Kosten für die Anmietung von Ersatzmaschinen mit identischen Eigenschaften oder entsprechenden technischen Leistungsmerkmalen wie der beschädigte Gegenstand;
- Kosten für von einem **Dritten** oder durch andere zu Ihnen gehörende Anlagen ausgeführte Arbeiten;
- Kosten für die Durchführung der Arbeit mit manuellen Methoden in Erwartung der Reparatur der beschädigten Maschine;
- Kosten für vorübergehend angeheuerte Arbeitskräfte;
- Kosten für von Ihren Mitarbeitern geleistete Überstunden;
- Kosten für die vollständige oder teilweise Überführung der **Maschine** zu anderen Örtlichkeiten sowie Kosten für den Transport der unabdingbaren Zubehörteile zu oder von anderen Örtlichkeiten.

### Artikel 7 - VERSICHERTER BETRAG

Der versicherte Betrag wird auf 2.750 EUR pro Schadenfall festgesetzt. Er betrifft das Erstrisiko und stellt unsere maximale Verpflichtung pro Schadenfall dar.

### Artikel 8 - ENTSCHÄDIGUNGSBERECHNUNG

A. Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

- a. durch Addieren der versicherten Kosten, die im **Entschädigungszeitraum** vertretbarerweise angefallen sind;
- b. durch Abzug der normalen Betriebskosten sowie der nach der Wiederinstandsetzung oder dem Austausch des beschädigten Gegenstands wiedererlangten oder wiedererlangbaren versicherten Kosten von den unter a. berücksichtigten Kosten. Diese Wiedererlangung wird jedoch nur innerhalb des **Entschädigungszeitraums** in Betracht gezogen.

Die Entschädigung darf auf keinen Fall den in Artikel 7 oben genannten versicherten Betrag übersteigen.



- B. Im Fall einer Meinungsverschiedenheit bezüglich der Zweckmäßigkeit einer Reparatur oder eines Austauschs sind **wir** nur zur Zahlung der versicherten Kosten für den kürzesten Zeitraum verpflichtet, der erforderlich ist, um den beschädigten Gegenstand zu reparieren oder auszutauschen.
- C. Für die Berechnung der Entschädigung wird allerdings ein normaler Austausch- oder Reparaturzeitraum berücksichtigt, der erforderlichenfalls durch einen Sachverständigen ermittelt wird.

<b>KAPITEL 3 - FÜR ALLE GARANTIE GELTENDE AUSSCHLÜSSE</b>
-----------------------------------------------------------

**Artikel 9 - GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE**

- A. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind **Schäden**:
- a. am versicherten Material nach Eintreten eines der durch die Brand- oder Diebstahlversicherung versicherbaren Risiken;
  - b. am versicherten Material, das älter als 15 Jahre ist, wenn die Ursache der Schäden interner Natur ist. Für die Berechnung dieses Alters wird die Zeitspanne zwischen der Inbetriebnahme im Neuzustand gemäß Kaufrechnung oder, falls diese nicht vorhanden ist, dem Datum der Konstruktion des versicherten Materials bis zum Datum des Schadenfalls berücksichtigt;
  - c. beschränkt auf ein einziges austauschbares elektronisches Element des versicherten Materials;
  - d. Schäden
    - an Rohren, Rohrleitungen und Schläuchen sowie anderen ähnlichen, aufgezählten oder nicht aufgezählten Anlagen, an die die **Maschinen**, Geräte und Anlagen angeschlossen sind;
    - an Münzautomaten;
    - an Automaten sowie an **Maschinen**, Geräten und Anlagen, die im Selbstbedienungsbetrieb eingesetzt werden. Sind jedoch versichert Schäden verursacht an Automaten und an **Maschinen**, Geräten und Anlagen, die zur Verfügung der Kunden gestellt werden und zur Ausübung der versicherten Berufstätigkeit erforderlich sind;
    - an Gütern, die **Waren** darstellen oder zur Demonstration dienen,
    - an ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Gebrauch bestimmten Gütern;
    - an austauschbaren Werkzeugen wie Bohrern, Messern, Schleifscheiben, Klingen und Sägen;
    - an Teilen, die von Natur aus einem schnelleren Verschleiß unterliegen oder häufig ausgetauscht werden müssen, beispielsweise Kabel, Ketten, Bänder, Dichtungen, Flansche, Schläuche, Reifen und andere Bereifungen aus Kautschuk, Transportbänder, Panzer- und Verschleißplatten, Zinken, Siebe und Akkumulatorenbatterien,
    - an Formen, Matrizen, Druckplatten, Drucklettern und entsprechenden Gegenständen,
    - an Brennstoffen, Fluids, Schmierstoffen, Harzen, Katalysatoren und allgemein an allen Verbrauchsgütern; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf dielektrische Flüssigkeiten;
    - an feuerfesten Umhüllungen;
    - an allen Teilen aus Glas oder ähnlichen Gebrauchsmaterialien, sowie an Röhren, Lampen und Ventilen von **elektrischen** und **elektronischen Maschinen**, wenn diese beschädigt werden während es an jedem anderen gedeckten Sachschaden am versicherten Material fehlt;
    - infolge der Verhärtung der Produkte;
  - e. jeder Art, die in ihrem Ursprung oder ihrem Umfang auf den Folgen eines **Computervirus** oder **Malware** beruhen;
  - f. die ein **Versicherter** erleidet, der der Urheber oder Mittäter einer vorsätzlichen Handlung ist;
  - g. infolge jeder willentlichen Handlung, durch die ein Gut beschädigt, zerstört oder verschmutzt wird, indem auf biologische oder chemische Mittel zurückgegriffen wird;
  - h. die durch eines der nachstehend genannten Ereignisse eintreten:
    - vollständiger oder teilweiser Einsturz der **Gebäude**, in denen sich das versicherte Material befindet;
    - Herunterfallen von Steinen oder Felsen und **Naturkatastrophen**;
  - i. durch einen Betrieb oder eine Nutzung, die nicht den Vorschriften des Herstellers entspricht, durch Experimente oder Versuche, und zwar unbeschadet Artikel 2.A. Überprüfungen der Funktionstüchtigkeit werden nicht als Versuche angesehen;

- j. für die der Lieferant, Reparaturhandwerker, Monteur oder Verpächter des versicherten Materials oder das mit der Wartung beauftragte Unternehmen rechtlich oder vertraglich verantwortlich ist.
  - k. aufgrund der Wartung oder Wiederinbetriebnahme einer beschädigten versicherten Maschine vor der definitiven Reparatur oder vor der Wiederherstellung der ordentlichen Funktionstüchtigkeit.
- B. Ausgeschlossen sind auch:
- a. Mängel oder Fehler, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung bestehen und die Ihnen bekannt waren oder bekannt sein mussten;
  - b. Verschleiß;
  - c. andere progressive oder fortlaufende Verschlechterungen aufgrund einer nicht unfallbedingten chemischen, thermischen oder mechanischen Einwirkung zerstörerischer Stoffe;
  - d. schlechte Ausführung einer Reparatur;
  - e. Schäden durch Fehlen oder Nichtbeachten der Vorsichtsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die versicherte Maschine in gutem Zustand und funktionstüchtig zu erhalten;
  - f. Schäden durch Nichtbeachtung der geltenden rechtlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften;
  - g. Schäden, die anlässlich einer Inventur oder Kontrolle entdeckt werden;
  - h. Verluste, Kosten für die Beseitigung oder Wiederanbringung von bearbeiteten Materialien oder allen anderen Produkten in den **Maschinen** oder Behältern;
  - i. Verluste und Schäden an anderen Gegenständen als den versicherten Gegenständen;
  - j. indirekte Schäden, einschließlich Arbeitslosigkeit, Nutzungs-, Image-, Produktions- oder Ertragsverluste und Betriebsverluste;
  - k. Schäden ästhetischer Natur, einschließlich Absplittern, Kratzer und Beulen;
  - l. Wartungskosten;
  - m. einfaches, nicht erklärbares Verschwinden;
  - n. **Attentate** und **Arbeitskonflikte**, **kollektive Gewaltanwendung**, **Vandalismus** oder **kollektive Böswilligkeitstaten**;
  - o. Schäden in Verbindung mit einem **Kernrisiko**.
- C. Ausgeschlossen sind zusätzliche Kosten, die direkt oder indirekt entstehen durch:
- a. behördliche Beschränkungen bezüglich der Wiederherstellung des beschädigten versicherten Materials, des Wiederaufbaus und der Wiederinbetriebnahme;
  - b. eine Verzögerung bei der Reparatur oder beim Austausch des beschädigten Materials aufgrund Ihrer mangelnden Finanzmittel;
  - c. die Verbesserung oder Modifizierung des versicherten Materials bei ihrer Reparatur oder ihrem Austausch;
  - d. die Unmöglichkeit, das beschädigte Material aufgrund der Tatsache, dass das Material nicht mehr hergestellt wird oder es keine Ersatzteile mehr gibt, zu reparieren oder auszutauschen.

## KAPITEL 4 - EIGENE VORSCHRIFTEN ZUR VERSICHERUNG MASCHINENBRUCH

Die eigene Vorschriften zur Versicherung Maschinenbruch ergänzen die administrative Bestimmungen der Produkte von AXA Entreprises IARD (Unternehmensversicherungen gegen Feuer, Unfälle und sonstige Risiken) und weichen nur dann von Ihnen ab, wenn diese anderslautend sind.

### Artikel 10 - VORGEHEN IM SCHADENSFALL

Im Schadensfall obliegen dem **Versicherten** neben den in den Verwaltungsbestimmungen aufgeführten Pflichten folgende Pflichten:

1. uns unverzüglich und in jedem Fall so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich den Schadensfall, seine genauen Umstände und seine bekannten oder mutmaßlichen Ursachen sowie jede sonstige Versicherung zu melden, die denselben Gegenstand hat.

Die Frist beträgt jedoch maximal vierundzwanzig Stunden:

- a. im Fall eines **Arbeitskonflikts** oder **Anschlags**.

Sobald der **Versicherte** sämtliche Schritte bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf die Erstattung der Schäden an den Gütern unternommen hat, bezahlen **wir** die Entschädigung. Der **Begünstigte** der Versicherung verpflichtet sich, gegebenenfalls von den zuständigen Behörden gewährte Erstattungen der Schäden an den Gütern insoweit an uns abzutreten, als sich diese Erstattung mit unserer Entschädigung überschneidet;

- b. im Fall des Verlusts von Waren in Kühlschränken, Kühlkammern, Kühlgeräten, Tiefkühlgeräten, Gefrierschränken, Kammern mit kontrollierter Atmosphäre, Auslagen und Kühlregalen sowie mobilen Kühleinrichtungen, sofern in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, dass **Sie** diese optionale Garantie abgeschlossen haben.

2. um die Umstände zu ermitteln und das Schadensausmaß festzulegen:

- a. uns unverzüglich alle sachdienlichen Unterlagen und alle für die sachgemäße Bearbeitung des Vorgangs erforderlichen Auskünfte zukommen zu lassen und es uns zu erlauben, diese Unterlagen und Auskünfte einzuholen. Hierzu achtet der Versicherte darauf, ab Eintritt des Schadensfalls alle Schadensnachweise zu sammeln und die beschädigten Teile aufzubewahren.

Nach gegenseitiger Absprache kann der **Versicherte** die Reparatur der beschädigten Güter vornehmen;

- b. uns so schnell wie im Rahmen des Zumutbaren möglich die Schadensmeldung und eine detaillierte und unterzeichnete Aufstellung der geschätzten Schäden mit dem Wert der versicherten Güter unter Angabe der Identität der anderen Eigentümer oder Anspruchsberechtigten als Ihnen selbst zukommen zu lassen;

3. uns den Nachweis zu erbringen, dass keine vorrangige Verbindlichkeit besteht, oder uns andernfalls eine von den eingetragenen Gläubigern ausgestellte Empfangsberechtigung zukommen zu lassen, sofern die beschädigten Güter nicht zwischenzeitlich vollständig wiederhergestellt wurden.

### Artikel 11 - REGELUNG VON REGRESS

**Wir** verzichten auf jeden Regress, den **wir** ausüben könnten gegen:

1. die Verwandten in auf- und absteigender Linie, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des **Versicherten** und die unter seinem Dach lebenden Personen;
2. die Gäste des **Versicherten**;
3. die Mitarbeiter und organschaftlichen Vertreter des **Versicherten** sowie die mit ihnen unter einem Dach lebenden Personen;

**Wir** üben unseren Regress gegen diese Personen jedoch in folgenden Fällen aus:

1. bei Böswilligkeit;

2. sofern ihre Haftung von einem anderen Versicherungsvertrag gedeckt ist, bis in Höhe der von diesem Versicherungsvertrag garantierten Beträge.

## Artikel 12 - SCHÄDENSABSCHÄTZUNG

---

Gemäß den spezifischen Modalitäten des Versicherungsvertrags werden die Schäden entweder vertragsgemäß, in beiderseitigem Einvernehmen am Tag des Schadensfalls oder durch Gutachter geschätzt. **Wir** verpflichten uns, die gegebenenfalls fällige Entschädigung binnen dreißig Tagen ab Abschluss des Gutachtens zu zahlen.

1. Die **Verhältnisregel** wird angewendet:
  - a. falls am Tag des Schadensfalls der versicherte Betrag für die Gesamtheit Ihres Betriebsmaterials unter dem Betrag liegt, der gemäß Artikel 1 hätte versichert werden müssen;
  - b. bei nicht vorsätzlich versäumter Meldung anderer Versicherungsverträge, Falschangaben und Nichtmeldung von Risikoerhöhungen wie in den Verwaltungsbestimmungen vorgesehen kommt die **Verhältnisregel** der Prämien zur Anwendung, gegebenenfalls kumulativ zur vorstehend genannten **Verhältnisregel** der Beträge.
2. Die **Verhältnisregel** der Beträge kommt jedoch nicht zur Anwendung, falls die Unterdeckung 10 % des Betrags, der hätte versichert werden müssen, nicht übersteigt.

## Artikel 13 - AUTOMATISCHE ANPASSUNG UND STEUERN

---

### A. Automatische Anpassung

Die versicherten Beträge, die Prämien, die **Selbstbeteiligungen** sowie die Höchstbeträge werden automatisch anlässlich der jährlichen Fälligkeit der Prämie angepasst, und zwar gemäß dem Verhältnis zwischen:

- dem jeweils geltenden Verbraucherpreisindex (Basis 100 = 1988)

und

- dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Index bezüglich der versicherten Beträge, Prämien und **Selbstbeteiligungen**
- dem Index 175,40 bezüglich der in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen genannten Höchstbeträge.

Der Index wird zweimal jährlich berechnet und gilt jeweils ab dem 1. Januar und dem 1. Juli. Am 1. Januar ist er gleich dem Index aus dem vorangegangenen Juni und am 1. Juli gleich dem Index aus dem vorangegangenen Dezember. Der Verbraucherpreisindex wird vom Wirtschaftsministerium herausgegeben.

### B. Steuern

- Jegliche gegebenenfalls auf die Entschädigung erhobenen Steuern trägt der **Begünstigte**.
- Die Mehrwertsteuer wird nur insoweit erstattet, als ihre Zahlung und Nichterstattungsfähigkeit belegt werden.

## **KAPITEL 5 - GLOSSAR**

Dieses Glossar ergänzt das Lexikon und umfasst die Definitionen der Begriffe, die sich speziell auf die Versicherung Maschinenbruch beziehen. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet und in den Allgemeinen Bedingungen fett hervorgehoben.

### **BEWEGLICHES MATERIAL**

**Material**, das technisch dafür konzipiert ist, regelmäßig befördert zu werden, oder dazu bestimmt ist, befördert zu werden.

### **NICHTBESCHÄDIGUNGSFRIST**

Zeitraum, der einer Kühlunterbrechung unmittelbar folgt und in dem den **Waren** kein Schaden zugefügt wird, sofern die Kühlanlagen geschlossen bleiben.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

[www.axa.be](http://www.axa.be)

